



HVBG

HVBG-Info 08/1994 vom 18.03.1994, S. 0532 - 0537, DOK 121.311/017-BSG

**"Auflassungsgebühren", die von einer Notarpraxis an
Notariatsangestellte gezahlt werden, sind Arbeitsentgelt gemäß
§ 14 Abs. 1 SGB IV - BSG-Urteil vom 03.02.1994 - 12 RK 18/93**

Das BSG hat mit Urteil vom 3.2.1994 - 12 RK 18/93 - entschieden,
daß "Auflassungsgebühren", die im Zusammenhang mit einem
Beschäftigungsverhältnis an Notariatsangestellte gezahlt werden,
Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 Abs. 1 SGB IV sind.